

DER WISSENSCHAFTSRAT BERÄT DIE BUNDESREGIERUNG
UND DIE REGIERUNGEN DER LÄNDER IN FRAGEN
DER INHALTLICHEN UND STRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DER
HOCHSCHULEN, DER WISSENSCHAFT UND DER FORSCHUNG.

HINTERGRUNDINFORMATION

Köln 27.04.2020

Institutionelle Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat 2001 bis 2020

Bei dem vom Wissenschaftsrat durchgeführten Akkreditierungsverfahren handelt es sich um eine Institutionelle Akkreditierung. Dieses Verfahren zur Qualitätssicherung soll die Frage klären, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen.

Jede Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft in Deutschland soll mindestens einmal eine Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgreich durchlaufen. Eine Hochschule soll mindestens drei Jahre bestehen, bevor das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durchgeführt wird.

Die Akkreditierung ist befristet und kann für maximal zehn Jahre ausgesprochen werden. Die Akkreditierung ist zu unterscheiden vom Rechtsakt der staatlichen Anerkennung durch das Sitzland, mit der insbesondere die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen und die Vergabe von Hochschulgraden verbunden sind.

Institutionelle Reakkreditierungen erfolgen seit Mai 2012 im Idealfall nur noch einmal: Sollte die Reakkreditierung, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, auf die Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen werden, säh der Wissenschaftsrat keine Notwendigkeit mehr, weitere Institutionelle Reakkreditierungen durchzuführen. |¹

Das Akkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrats sieht vor, dass die betreffende Hochschule anhand des Leitfadens der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen |² zunächst selbst prüft, inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Das Ergebnis der Selbstprüfung soll in einem Bericht der Hochschule zusammengefasst und beim zuständigen Ministerium eingereicht werden. Dieses stellt den Akkreditierungsantrag und leitet die Unterlagen nach Autorisierung an den

|¹ Dabei steht es den Ländern frei, anlassbezogen auch weitere Begutachtungen nichtstaatlicher Hochschulen beim Wissenschaftsrat zu beantragen. Vgl. grundlegend zu Institutionellen Reakkreditierungen Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 136-140, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2264-12.pdf>.

|² Dieser Leitfaden bildet die Grundlage des Akkreditierungsverfahrens. Er wird laufend aktualisiert und kann von der Webseite des Wissenschaftsrats (www.wissenschaftsrat.de) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Die derzeit gültige Fassung befindet sich unter dieser Adresse: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4395-15.html>.

Wissenschaftsrat weiter. Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen im Januar 2001 einen Ausschuss eingesetzt. Dieser entscheidet über die Beratungsfähigkeit der Antragsunterlagen, setzt die Begutachtungsgruppen für die Akkreditierungsverfahren ein, berät über deren Bewertungsbericht und erarbeitet auf dieser Grundlage eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Wissenschaftsrat.

Es gibt aktuell 96 vom Wissenschaftsrat akkreditierte bzw. reakkreditierte Hochschulen. |³ 16 Hochschulen wurden nicht akkreditiert bzw. reakkreditiert. 29 Verfahren wurden seit 2001 nicht eröffnet oder mussten abgebrochen werden. |⁴ Zurzeit liegen dem Wissenschaftsrat 18 Anträge auf Institutionelle Akkreditierung bzw. Reakkreditierung vor.

Das 2010 eingeführte Konzeptprüfungsverfahren durch den Akkreditierungsausschuss stellt ein Angebot an die Länder dar, nichtstaatliche Hochschulen in Gründung vor der staatlichen Anerkennung auf ihre Hochschulformigkeit prüfen zu lassen. |⁵ Mittlerweile wurden 47 Konzeptprüfungsverfahren durchgeführt. |⁶ Dem Akkreditierungsausschuss liegen derzeit drei Anträge auf Konzeptprüfung vor.

Hinweis: Die verabschiedeten Stellungnahmen zur Institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung sind zum Download bereitgestellt (<https://www.wissenschaftsrat.de/publikationen>), sie können aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats schriftlich oder per E-Mail angefordert werden (post@wissenschaftsrat.de).

|³ Von diesen 96 Hochschulen sind 66 bereits reakkreditiert, darunter auch folgende Hochschulen, die nicht vom Wissenschaftsrat sondern von der ZEvA Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover erstakkreditiert wurden: Fachhochschule für die Wirtschaft (FHDW) Hannover; Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg (vormals: Fachhochschule Ottersberg); PHWT Private Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg; PFH Private Hochschule Göttingen. Die Erstakkreditierung der Hochschule 21, Buxtehude, erfolgte durch die ASIIN Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V.

Die Zahlen zur Reakkreditierung schließen auch Hochschulen ein, die nach erfolgreicher Akkreditierung ein weiteres Verfahren zur Akkreditierung des Promotionsrechts (Kompaktverfahren Promotionsrecht) durchlaufen haben.

Hochschulen, die zwischenzeitlich ihren Status geändert haben, weil sie in eine andere Hochschule integriert worden sind, werden nicht mehr erfasst.

|⁴ Vgl. Liste der abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren: https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/Akkreditierungen_abgeschlossen.html

|⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 4396-15), Berlin Januar 2015, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4396-15.pdf>.

|⁶ Vgl. Liste der nach positiver Konzeptprüfung staatlich anerkannten Hochschulen: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Konzeptpruefungen.html>.